

# KOLONIALE BEUTESTÜCKE

## DAS ANDAUERENDE VERSTECKEN HINTER RECHTLICHEN KONZEPTEN

**R**epairing the damage ... redressing the injustice“ - unter diesem Leitmotiv fand im Februar 2010 in Berlin ein historisch bemerkenswertes Tribunal statt. Ein symbolisches Gericht verurteilte die willkürliche Aufteilung Afrikas, die 1884/85 bei der so genannten Berliner Afrika-Konferenz zwischen europäischen Mächtigen ausgehandelt worden war. Das Tribunal hatte keine juristischen Folgen, da die Teilnehmenden nicht in der Machtposition waren, eine tatsächliche Verurteilung kolonialer Verbrechen zu erreichen. Gleichzeitig war die symbolische Ausstrahlung eines solchen Tribunals, bestehend aus den Nachkommen derjenigen die damals als Ware gehandelt wurden bzw. deren Länder ausgeraubt wurden, enorm und gerade die Abwesenheit einer legislativen Macht verweist auf die kolonialen Nachwirkungen in der momentanen globalen Ordnung.

Die Teilnehmenden des vom *Global African Congress* organisierten Tribunals klassifizierten die Berliner Afrika-Konferenz und ihre Folgen als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, ein Delikt, das nicht verjährt. Afrikaner\_innen, sowie Europäer\_innen und Amerikaner\_innen mit afrikanischem Hintergrund forderten die Vereinten Nationen auf, bei den ehemaligen Kolonialmächten zu bewirken, „sich uneingeschränkt bedingungslos für diese Verbrechen zu entschuldigen“.

Um den entstandenen Schaden wenigstens ansatzweise anzuerkennen, wurden von dem Tribunal weitere konkrete Schritte vorgeschlagen – darunter die „Restitution von geraubten Kulturgütern“. Dass selbst dies kein einfacher Schritt für die ehemaligen Kolonialmächte ist, zeigt sich am Beispiel des Tangué – eines Königsinsignes aus Kamerun, das im Staatlichen Museum für Völkerkunde in München gezeigt wird. Hier wird einmal mehr deutlich, auf welche große Abwehr eine solche Forderung stoßen kann.

Der Tangué wurde vom deutschen Konsul Max Buchner nach München gebracht wo er bis heute im Staatlichen Museum für Völkerkunde München als „Schiffsschnabel“ ausgestellt wird. Während Deutschlands erstem Kolonialkrieg 1884/1885 in Kamerun war er aus dem Haus von Kum'a Mbape geplündert worden.

Kum'a Ndumbe, ein Enkel des damals zu Schaden gekommenen Kum'a Mbape, forderte jüngst zum wiederholten Male die Rückgabe des Tangué an seine Familie.

### Die kolonialen Wurzeln des Völkerrechts

In Duala (heute Kamerun) – wie entlang der gesamten westafrikanischen Küste – hatte sich im Verlauf von mehreren Jahrhunderten ein funktionierendes System der Handelskontaktzonen entwickelt. Prozesse waren dynamisch und nicht konfliktfrei, konnten jedoch unter potentiell gleichberechtigten Partnern ausgehandelt werden. Erklärtes

Ziel der seit 1856 etablierten Schlichtungsgerichte war es, die Duala-Autoritäten zu stärken, damit diese für geregelte Handelsverhältnisse sorgen konnten. Verhandlungen ähnlicher Art begannen im Sommer 1884 zwischen einigen Duala-Autoritäten und deutschen Handels- und Regierungsvertretern. Deren Ergebnisse sollten in der Folge allerdings über die Sicherung von etablierten Handelsbeziehungen hinaus die Grundlage für deutsche Ansprüche auf Kamerun als Kolonialgebiet legen. In dem Vertrag übertrugen die kamerunischen Unterzeichner dem Wortlaut nach ihre Souveränitätsrechte auf deutsche Kaufleute. Der Vertrag wurde unmittelbar darauf vom anwesenden deutschen Reichskommissar Gustav Nachtigal gegengezeichnet und mit Flaggenhissungszeremonien in den verschiedenen Duala-Towns symbolisch umgesetzt. Über die Bedeutung des damals geschlossenen Vertrages und des Zusatzdokumentes, den „Wünschen der Kamerunleute“, sollte es im historischen Verlauf ständige Auseinandersetzungen zwischen Duala und Deutschen geben.

Die Duala – und das ist historisch verbrieft – entschieden sich für die Annexion, um ein gleichberechtigter Teil Deutschlands zu werden. Es sollten die gleichen Gesetze gelten und sie gleichgestellte Staatsbürger\_innen sein.

Im Zuge der Berliner Afrika-Konferenz, die zeitgleich mit den Vertragsunterzeichnungen in Duala stattfand, waren die Regeln für die europäischen Kolonialforderungen festgelegt worden. Ein zentrales Prinzip war die „effektive Okkupation“. Völkerrechtlich gesehen widersprechen sich die beiden Prinzipien: nämlich der Okkupation einerseits und das des Protektorates andererseits. Denn während ein Protektorat einen bereits existierenden souveränen Staat voraussetzt, der sich mittels Vertrag unter den Schutz eines anderen stellen kann, war „Okkupation“ nur für Gegenden möglich, die einseitig zu „terra nullius“ deklariert wurden. Die Duala bezogen sich später auf den Vertrag von 1884 und verwiesen darauf, dass das Deutsche Reich damals die Existenz ihrer Souveränitätsrechte anerkannt hatte, dass „terra nullius“ in Bezug auf ihr Gebiet nicht gelte.

Da beide Grundsätze des Erwerbs erwähnt waren, lag eigentlich ein normativer Widerspruch (ein Paradox) vor. Bedeutungslos konnte dieser nur erscheinen, da sich die machtpolitische Praxis anders darstellte. Obwohl Juristen die „terra nullius“-Regel generell für ganz Afrika erklärten und demnach auch niemand dort Souveränitätsrechte hätte abgeben können, wurden in der Praxis Verträge mit afrikanischen Autoritäten im vis-à-vis den anderen Kolonialmächten anerkannt.

Kum'a Mbape gehörte nicht zu den Unterzeichnern des Vertrages von 1884. Gegen die Flaggenhissung in seiner Stadt reagierte er mit der schriftlich formulierten Forderung: „pull that flag down“. Er wollte unabhängig bleiben. Daraufhin setzte das deutsche Kaiserreich Kanonenboote ein und zerstörte und plünderte seine Stadt. Der Tangué als Symbol seiner politischen Macht kam als Kriegsbeute nach Deutschland, was auch eine beabsichtigte Demütigung Kum'a Mbapes darstellte.

### Postkoloniale Kontinuitäten

Auf diese Geschichte des Tangué als Beute kolonialer Kriegshandlungen wurde im Münchener Völkerkundemuseum lange nicht verwiesen. An überarbeiteten Ausstellungstexten werde aber gearbeitet, hieß es im letzten Jahr aus dem Museum. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übergang bisher diese historischen Ereignisse. Bei seiner Begründung, warum es die Rückgabe des Tangué ablehne, zieht es sich auf die völkerrechtliche Ebene internationaler Abkommen zurück. Laut einem Schreiben vom 24. März 2010 an die Vertreter\_innen des Kampagnenbündnisses „125 Jahre Berliner Afrika-Konferenz“ sei eine Rückgabe „ohne nachgewiesene Legitimation und Verpflichtung (...) rechtlich nicht möglich.“ Dabei verweist das Ministerium auf eine Rechtslage, mit der internationale Restitutionsansprüche nur unzulänglich geregelt werden.

Erst seit der *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten* aus dem Jahr 1954 existiert eine internationale rechtliche Vorgabe zum Umgang mit geraubten Kulturgütern. Während sich diese Konvention auf kriegerische Auseinandersetzungen bezieht, regelt die *UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* aus dem Jahr 1970 den Umgang mit illegal ausgeführten Gütern aus Friedenszeiten. Beide Abkommen unterliegen dem Rückwirkungsverbot von Gesetzen; d. h. sie greifen nur für Kulturgüter, die nach Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens (d. h. nach 1954 oder nach 1970) in den beiden beteiligten Staaten gestohlen oder illegal exportiert wurden. Für den Umgang mit geraubten Kulturgütern, die vor Abschluss dieser Abkommen entwendet wurden, – wie im vorliegenden Fall – weisen diese Abkommen maximal eine ethisch-moralische Richtung, besitzen jedoch keine rechtlich verpflichtende Bindung.

Für diese frühen Fälle sind vielmehr bilaterale Verhandlungen auf staatlicher Ebene und jenseits rechtlicher Vorgaben als einzige Form der „Lösung“ vorgesehen. Als Mittlergremium in diesen Verhandlungen wurde von der UNESCO im Jahr 1978 das *Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation* eingerichtet. Dieses Gremium kann jedoch nur von UNESCO-Mitgliedsstaaten in

Anspruch genommen werden. Des Weiteren stellen die Empfehlungen dieses UNESCO-Gremiums rechtlich ebenfalls keine Bindung dar. Das heißt, bis heute existiert keinerlei juristische Regelung zum Umgang mit Kulturgut, das durch koloniale und feindliche Besetzung vor Schließung der völkerrechtlichen Abkommen ein Land verlassen hat.

Auf eben diese mangelhafte formal-rechtliche Ebene aus heutiger Sicht zieht sich nun der Freistaat Bayern im Streit um den Tangué zurück, wenn er von einem Mangel an „Legitimation“ und „Verpflichtung“ spricht.

Ausgeblendet wird dabei erstens der koloniale Hintergrund des damaligen Abkommens, zweitens können die konkreten Umstände der Plünderung und des Diebstahls nicht geahndet werden und drittens wird die notwendige „Kritik an der Geschichte“ ignoriert, die der nigerianische Literaturnobelpreisträger Wole Soyinka in Bezug auf den Umgang mit Kolonialismus und Sklaverei in Afrika für angebracht hält. Außerdem werden die Mängel der vorhandenen Abkommen im Interesse der ehemaligen Kolonialmacht wirksam; die Interessen der Nachkommen der Familien, Königshäuser oder anderer politischer Zusammenhänge, die von kolonialen Enteignungen betroffen waren, werden heute nicht zwangsläufig durch die postkolonialen Nationalstaaten vertreten, zu deren Hoheitsgebiet ihr Anliegen nun zu rechnen ist. Zugleich sind aber nur diese Staaten berechtigt, Ansprüche auf Basis internationaler Abkommen zu stellen.

Das Argument, dass Kum'a Ndumbe als Verhandlungspartner für die Rückgabe nicht in Frage käme, da er kein Staat sei, spiegelt eine juristische und historische Realität: Gemäß unter kolonialen Bedingungen entstandenem internationalem Recht verhandelt er nicht auf Augenhöhe, sondern in einem Machtgefälle, das nach wie vor im Interesse europäischer Staaten juristisch gestützt wird. Das Verstecken hinter Konzepten wie Souveränität und Staatlichkeit führt die koloniale Logik ihrer Entstehung fort. Alles dies stellt ein Problem dar, wenn Räuber und Beraubte nach über hundert Jahren nicht genug Werte und Normen teilen, um den Konflikt ohne juristische Intervention beizulegen – und das tun sie ganz offenbar nicht.

**Stefanie Michels, Parfait Bokohonsi, Ulrike Hamann et al. arbeiten gemeinsam in der Forschungsgruppe „Transnationale Genealogien“.**



Foto: Ulrike Bujak